

# **Benutzungsordnung für die Schaukästen der Gemeinde Ahrensfelde**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der Schaukästen der Gemeinde Ahrensfelde. Die Standorte der Schaukästen, für die diese Benutzerordnung gilt, sind in der Anlage 1 aufgeführt.
2. Vom Geltungsbereich dieser Benutzerordnung ausgenommen sind die Bekanntmachungskästen für öffentliche Bekanntmachungen, die in der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde festgelegt sind.

## **§ 2 Nutzungszweck**

1. In den Schaukästen können ortsspezifische Nachrichten, Hinweise und Ankündigungen ausgehängt werden (Aushang). Dabei sind die Grundsätze gem. § 4 Abs. 3 Satz 2 der brandenburgischen Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV), insbesondere der Neutralitätsgrundsatz, zu beachten.
2. Zulässig sind objektive und sachliche Hinweise, die einen örtlichen Bezug haben. Unzulässig sind subjektive Meinungsäußerungen, partei- oder fraktionspolitische Stellungnahmen und Berichte sowie Leserbriefe.
3. Für rein private, politische oder gewerbliche Zwecke und Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht stehen die Schaukästen nicht zur Verfügung.

## **§ 3 Nutzungsberechtigte**

1. Die Nutzung erfolgt vorrangig durch die Gemeindeverwaltung, die Vorsitzenden der Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteher/in, die nachgeordneten Einrichtungen wie Feuerwehr, Schulen, Kindertagesstätten.
2. Darüber hinaus können die Schaukästen von örtlichen Vereinen, ortsansässigen ehrenamtlich Tätigen für vereinsinterne, kulturelle, soziale, gemeinnützige, jugendfördernde oder sonstige ehrenamtliche Veranstaltungshinweise genutzt werden.

## **§ 4 Verfahren**

1. Für jeden Ortsteil wird ein/e Verantwortliche/r bestimmt und in der Anlage 2 vermerkt.
2. Der Aushang ist rechtzeitig vor dem geplanten Aushangtermin beim Verantwortlichen zu beantragen. Dem Antrag ist der Aushang selbst, der Zeitraum, in welchem der Aushang erfolgen soll, und der Standort des gewünschten Schaukastens beizufügen.
3. Die/der Verantwortliche entscheidet gemäß §§ 2 und 3 der Benutzerordnung und in Abhängigkeit von den vorhandenen Platzverhältnissen über den Aushang. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Gemeinde.
4. Ein Anspruch auf Aushang besteht nicht.
5. Das Format darf maximal A4 sein und soll eine Seite nicht überschreiten.

## § 5 Nutzungsentgelt

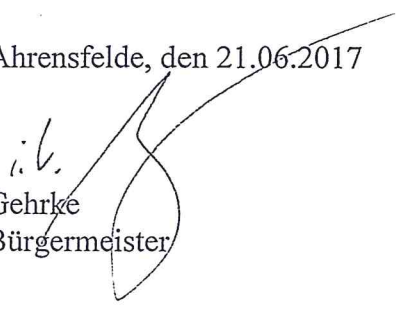
Die Nutzung der gemeindlichen Schaukästen für die in § 2 aufgezählten Zwecke erfolgt unentgeltlich.

---

## § 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Ahrensfelde, den 21.06.2017

  
i.v.  
Gehrke  
Bürgermeister